

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Ellwangen (Jagst)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen am 02.12.2005 folgende

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Ellwangen (Jagst), zuletzt geändert am 26.03.2015, beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Ellwangen (Jagst) wird ab dem 01.01.2006 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Ellwangen (Jagst)“.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Erfüllung von kommunalen Aufgaben (insbesondere Tiefbauarbeiten) gegen Entgelt sein Personal zur Verfügung stellen.

§ 2

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen (§ 12 Abs. 2 EigBG).

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und für die nicht der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind.

Insbesondere entscheidet er über folgende Angelegenheiten:

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
2. die Bestellung und Entlassung der Betriebsleitung und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 - 15 TVÖD sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen,
3. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes,
4. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb oder dessen Aufgaben betreffen, insbesondere der Abwassersatzung,
5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes,
6. die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
7. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
8. die Bestellung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist,
9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
10. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
11. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt Ellwangen,
12. Freiwilligkeitsleistungen über 5.000 €,
13. die Einbringung städtischer Liegenschaften in das Sondervermögen des Eigenbetriebes sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 150.000 € übersteigt,
14. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn der Aufwand 200.000 € übersteigt,
15. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme 200.000 € übersteigt,
16. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn die Ausgaben für das Einzelvorhaben mehr als 50.000 € betragen,

17. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes über 10.000 € und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelnen 25.000 € übersteigt,
 18. die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen von mehr als 75.000 €,
 19. die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert mehr als 25.000 € beträgt und der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt mehr als 25.000 € beträgt,
 20. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, insbesondere der Abschluss und die Änderung des Betriebsführungsvertrages mit der Versorgungs- und Bädergesellschaft Ellwangen mbH der Stadt Ellwangen,
 21. den Abschluss von Konzessionsverträgen,
 22. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 23. die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes und die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetzes in den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmittel,
 24. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 25. die Entlastung der Betriebsleitung,
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Betriebsausschuss

Der nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ellwangen (Jagst) gebildete Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten ist zugleich beschließender Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Ellwangen (Jagst) gemäß § 7 und § 8 Eigenbetriebsgesetz.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Gemeinderats unterliegen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über

1. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 - 11 TVöD,

2. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, in Höhe von mehr als 40.000 € bis 200.000 €,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme höher als 40.000 € und weniger als 200.000 € in Einzelfall beträgt,
4. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, d. h., die mehr als 10 % bzw. mehr als 20.000 € und bis zu 50.000 € betragen,
5. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs von 5.000 € bis 10.000 € und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelnen mehr als 5.000 € bis 25.000 € beträgt,
6. die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert mehr als 10.000 € bis 25.000 € beträgt und der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 10.000 € bis 25.000 € beträgt,
7. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, die im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen sind, in Höhe von mehr als 2.500 € bis 5.000 €,
8. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und gleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 10.000 € übersteigt bis 150.000 €,
9. die Bestellung von Sicherheiten und von Schuldverpflichtungen von 25.000 € bis 75.000 €,
10. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.

§ 7

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Entscheidung und die Gründe sowie die Art der Erledigung für die Eilbedürftigkeit sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern, Missstände zu beseitigen oder zu verhüten.
- (3) Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, anzuordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann in gleicher Weise einschreiten, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) Hält die Betriebsleitung die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters für nachteilig oder die Aufhebung einer von ihr getroffenen Entscheidung für nicht gerechtfertigt, so hat sie dem Oberbürgermeister darüber zu berichten. Der Oberbürgermeister führt dann die Entscheidung des Betriebsausschusses bzw. des Gemeinderates herbei.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes werden ein oder mehrere Betriebsleiter bestellt.
- (2) Bei mehreren Betriebsleitern bestellt der Gemeinderat einen zum Ersten Betriebsleiter. Dieser entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betriebsleitern.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Dazu gehören

- die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind,
 - die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD,
 - die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Arbeiten, soweit hierfür nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
 - die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und
 - der Abschluss von Sonderabnahmeverträgen.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
 - (3) Die Betriebsleitung vollzieht Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
 - (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

Sie hat insbesondere:

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die in den Fällen des § 6 dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig, soweit sie unter der Wertgrenze des Betriebsausschusses liegen.
- (6) Die Betriebsleitung soll zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadt in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Der Eigenbetrieb leistet hierfür eine angemessene Entschädigung.
- (7) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb.

§ 10 Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten (§ 116 Gemeindeordnung) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 11 Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.